



Brüssel, den 2. Dezember 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0396(COD)**

15581/22
ADD 1

ENV 1243
MI 898
ENT 169
IND 527
CONSOM 320
COMPET 984
CODEC 1903

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. Dezember 2022

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 677 final - ANNEXES 1 to 13

Betr.: ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 677 final - ANNEXES 1 to 13.

Anl.: COM(2022) 677 final - ANNEXES 1 to 13



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.11.2022
COM(2022) 677 final

ANNEXES 1 to 13

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung

**des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und
Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie
(EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG**

{SEC(2022) 425 final} - {SWD(2022) 384 final} - {SWD(2022) 385 final}

ANHANG I

INDIKATIVE LISTE VON GEGENSTÄNDEN, DIE UNTER DIE DEFINITION VON VERPACKUNGEN NACH ARTIKEL 3 NUMMER 1 FALLEN

Unter Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a fallende Gegenstände

Verpackung

Schachteln für Süßigkeiten;

Folien um CD-Hüllen;

Versandhüllen für Kataloge und Magazine (mit Inhalt);

Mit Kuchen verkaufte Kuchenunterlagen;

Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material gewickelt ist (z. B. Kunststoffolie, Aluminium, Papier), ausgenommen Rollen, Röhren und Zylinder, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Präsentation eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden;

Blumentöpfe, die nur für den Verkauf und den Transport von Pflanzen bestimmt sind und in denen die Pflanze nicht dauerhaft verbleiben soll;

Glasflaschen für Injektionslösungen;

CD-Spindeln (die mit CDs verkauft werden und nicht zur Lagerung verwendet werden sollen);

Kleiderbügel (die mit einem Kleidungsstück verkauft werden);

Streichholzschachteln;

Sterilbarrieresysteme (Beutel, Trays und Materialien, die zur Erhaltung der Sterilität des Produkts erforderlich sind);

Getränkessystem-Kapseln (z. B. Kaffee, Kakao, Milch);

Wiederbefüllbare Stahlflaschen für verschiedene Arten von Gasen, ausgenommen Feuerlöscher;

Tee- und Kaffee-Folienbeutel.

Keine Verpackungen

Blumentöpfe, in denen die Pflanze dauerhaft verbleibt;

Werkzeugkästen;

Wachsschichten um Käse;

Wurstschalen;

Kleiderbügel (die ohne Kleidung verkauft werden);

Druckerpatronen;

CD-, DVD- und Videohüllen (die mit CD, DVD oder Video darin verkauft werden);

CD-Spindeln (die leer verkauft werden und zur Lagerung verwendet werden sollen);

Beutel aus wasserlöslicher Folie für Geschirrspülmittel;

Grablichter (Behälter für Kerzen);

Mechanisches Mahlwerk (integriert in einem wiederbefüllbaren Behältnis, z. B. wiederbefüllbare Pfeffermühle).

Unter Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben d und e fallende Gegenstände

Verpackungen, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden

Papier- oder Kunststofftragetaschen;

Einwegteller und -tassen;

Frischhaltefolie;

Brottüten;

Aluminiumfolie;

Kunststofffolie für gereinigte Kleidung in Wäschereien.

Keine Verpackungen

Rührstäbchen;

Einwegbesteck;

Packpapier (das separat an Verbraucher und Unternehmen verkauft wird);

Papierbackformen (die leer verkauft werden);

Ohne Kuchen verkaufte Kuchenunterlagen.

Unter Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben b und c fallende Gegenstände

Verpackungen

Etiketten, die direkt auf einem Produkt angebracht oder daran befestigt sind, einschließlich Aufkleber, die an Obst und Gemüse angebracht sind.

Teile von Verpackungen

Mascara-Bürste, die Teil des Behälterverschlusses ist;

An anderen Verpackungen angebrachte Aufkleber;

Heftklammern;

Kunststoffhüllen;

Dosiervorrichtung, die Teil des Behälterverschlusses für Waschmittel ist;

Mechanisches Mahlwerk (integriert in einem nicht wiederbefüllbaren Behältnis, z. B. mit Pfeffer gefüllte Pfeffermühle).

Keine Verpackungen

Radiofrequenz-Identifizierungs-Tags (RFID-Tags).

ANHANG II

KATEGORIEN UND PARAMETER FÜR DIE BEWERTUNG DER RECYCLINGFÄHIGKEIT VON VERPACKUNGEN

Tabelle 1: Indikative Liste der Verpackungsmaterialien, -arten und -kategorien gemäß Artikel 6

Kategorie-Nr.	Vorherrschendes Verpackungsmaterial	Verpackungsart	Format (Beispiele)	Farbe
1	Glas	Glas	Flaschen, Gläser, Flakons, Kosmetikgefäße, Behälter usw. aus Glas (Kalk-Natron-Glas)	
2	Glas	Verbundverpackungen, überwiegend aus Glas	Flaschen, Gläser, Flakons, Kosmetikgefäße, Behälter	
3	Papier/Pappe	Verpackungen aus Papier/Pappe	Kartons, Stiegen, Umverpackungen	
4	Papier/Pappe	Verbundverpackungen, überwiegend aus Papier/Pappe	Getränkekartons, Teller und Becher, d. h. Papier/Pappe mit Metall- oder Kunststoffbeschichtung, flüssige Pappe, Papier/Pappe mit Kunststofffolien/-fenstern	
5	Metall	Stahl	Starre Verpackungsformate (Sprühdosen, Dosen, Farbdosen, Kisten usw.) aus Stahl, einschließlich Weißblech	

6	Metall	Verbund- verpackungen, überwiegend aus Stahl	Fässer, Röhren, Dosen, Kisten, Schalen usw.	
7	Metall	Aluminium	Starre Formate (Lebensmittel- und Getränkedosen, Flaschen, Sprühdosen)	
8	Metall	Aluminium	Halbstarre oder flexible Formate (Behälter und Schalen, Röhren, Folien)	
9	Metall	Verbund- verpackungen, überwiegend aus Aluminium	Fässer, Röhren, Dosen, Kisten, Schalen usw.	
10	Kunststoffe	PET (starr)	Flaschen und Fläschchen	transparent, klar/hellblau
11	Kunststoffe	PET (starr)	Flaschen und Fläschchen	transparent, andere Farben
12	Kunststoffe	PET (starr)	Starre Verpackungen, ausgenommen Flaschen und Fläschchen (z. B. Töpfe, Gefäße und Schalen)	transparent
13	Kunststoffe	PET (flexibel)	Folien	
14	Kunststoffe	HDPE (starr)	Behälter und Röhren	natur/klar
15	Kunststoffe	HDPE (starr)	Behälter und Röhren	farbig
16	Kunststoffe	PE (flexibel)	Folien	natur/klar
17	Kunststoffe	PE (flexibel)	Folien	farbig
18	Kunststoffe	PP (starr)	Behälter und Röhren	natur/klar

19	Kunststoffe	PP (starr)	Behälter und Röhren	farbig
20	Kunststoffe	PP (flexibel)	Folien	natur/klar
21	Kunststoffe	PP (flexibel)	Folien	farbig
22	Kunststoffe	HDPE und PP (starr)	Kästen und Paletten	
23	Kunststoffe	PS (starr)	Starre Verpackungen (außer EPS und XPS)	
24	Kunststoffe	EPS (starr)	Fisch-Boxen/Elektro-Haushaltsgeräte	
25	Kunststoffe	XPS (starr)		
26	Kunststoffe	Andere starre Kunststoffe einschl. PVC, PC (starr)	starr	
27	Kunststoffe	Andere flexible Kunststoffe, einschließlich mehrlagiger Kunststofffolien und Mehrstoff-Materialien (flexibel)	Beutel	
28	Holz, Kork	Verpackungen aus Holz, einschl. Kork	Paletten, Kisten	
29	Textilien	Natürliche und synthetische Textilfasern	Taschen	
30	Steingut aus Keramik oder Porzellan	Ton, Stein	Töpfe, Gefäße, Flaschen	

Tabelle 2: Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit

Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit	Bewertung der Recyclingfähigkeit pro Einheit, nach Gewicht
Stufe A	größer oder gleich 95 %
Stufe B	größer oder gleich 90 %
Stufe C	größer oder gleich 80 %
Stufe D	größer oder gleich 70 %
Stufe E	weniger als 70 %

ANHANG III

KOMPOSTIERBARE VERPACKUNGEN

Bedingungen, die bei der vorgeschriebenen Verwendung kompostierbarer Verpackungsformate zu berücksichtigen sind:

- a) Sie hätten nicht als wiederverwendbare Verpackung konzipiert werden können, oder die Produkte könnten ohne Verpackung nicht in Verkehr gebracht werden;
- b) sie sind so gestaltet, dass sie am Ende ihrer Lebensdauer dem organischen Abfallstrom zugeführt werden;
- c) sie sind biologisch abbaubar, d. h. die Verpackungen können physikalisch, chemisch, thermisch oder biologisch zersetzt werden, einschließlich anaerober Vergärung, was letztlich zur Umwandlung in Kohlendioxid oder, bei Abwesenheit von Sauerstoff, Methan, Mineralsalze, Biomasse und Wasser führt;
- d) durch ihre Verwendung wird die Sammlung organischer Abfälle im Vergleich zur Verwendung nicht kompostierbarer Verpackungsmaterialien erheblich erhöht;
- e) durch ihre Verwendung wird die Kontaminierung von Kompost mit nicht kompostierbaren Verpackungen erheblich verringert;
- f) durch ihre Verwendung werden nicht kompostierbare Verpackungsabfallströme nicht stärker kontaminiert.

ANHANG IV

METHODE FÜR DIE BEWERTUNG DER MINIMIERUNG VON VERPACKUNGEN

TEIL I

Leistungskriterien

1. **Schutz des Produkts:** Die Gestaltung von Verpackungen muss den Schutz des Produkts vom Zeitpunkt des Verpackens oder der Abfüllung bis zur Endverwendung gewährleisten, um erhebliche Produktschäden, Verluste, Wertminderungen oder Abfälle zu vermeiden. Die Anforderungen können den Schutz vor mechanischen oder chemischen Schäden, Vibrationen, Kompression, Luftfeuchtigkeit, Licht, Sauerstoff, mikrobiologischen Infektionen, Schädlingen, Verschlechterung der organoleptischen Eigenschaften usw. umfassen und Verweise auf spezifische Rechtsvorschriften mit Anforderungen an die Produktqualität enthalten.
2. **Herstellungsverfahren für Verpackungen:** Die Gestaltung von Verpackungen muss mit den Verfahren der Herstellung und Befüllung der Verpackungen kompatibel sein.
3. **Logistik:** Die Gestaltung von Verpackungen muss eine angemessene und sichere Verteilung, Beförderung, Handhabung und Lagerung des verpackten Produkts gewährleisten.
4. **Informationsanforderungen:** Die Gestaltung von Verpackungen muss gewährleisten, dass Anwendern und Verbrauchern alle erforderlichen Informationen über das verpackte Produkt selbst, seine Verwendung, Lagerung und Pflege, einschließlich Sicherheitsanweisungen, zur Verfügung gestellt werden können.
5. **Hygiene und Sicherheit:** Die Gestaltung von Verpackungen muss die Sicherheit der Anwender und Verbraucher sowie die Produktsicherheit und -hygiene während des gesamten Vertriebs, der Endverwendung und der Entsorgung gewährleisten.
6. **Rechtliche Anforderungen:** Die Gestaltung von Verpackungen muss gewährleisten, dass die Verpackungen und verpackten Produkte die geltenden Rechtsvorschriften einhalten können.
7. **Rezyklatanteil, Recyclingfähigkeit und Wiederverwendung:** Die Gestaltung von Verpackungen muss die Recyclingfähigkeit und die Verwendung von recycelten Materialien gemäß dieser Verordnung gewährleisten. Ist die Verpackung zur Wiederverwendung bestimmt, so muss sie die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 dieser Verordnung erfüllen.

TEIL II

Bewertungsmethode und Bestimmung des Mindestvolumens und -gewichts von Verpackungen

Die Bewertung des Mindestvolumens und -gewichts von Verpackungen, das zur Gewährleistung der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung beschriebenen Verpackungsfunktion erforderlich ist, muss in der technischen Dokumentation erläutert werden und mindestens Folgendes umfassen:

- a) für jedes in Teil I aufgeführte Leistungskriterium eine Liste der Gestaltungsanforderungen, die eine weitere Verringerung des Verpackungsgewichts oder -volumens verhindern, da sonst die Funktionalität – einschließlich Sicherheit und Hygiene – für das verpackte Produkt, die Verpackung und den Verwender nicht mehr sichergestellt wäre. Die Methode zur Ermittlung dieser Gestaltungsanforderungen ist zu beschreiben, und es sind die Gründe zu erläutern, die eine weitere Verringerung des Verpackungsgewichts oder -volumens verhindern. Alle Möglichkeiten der Verringerung bei einem bestimmten Verpackungsmaterial sind zu untersuchen. Es reicht nicht aus, ein Verpackungsmaterial durch ein anderes zu ersetzen;
- b) die Beschreibung der Ergebnisse der Bewertung, einschließlich der Einzelheiten zur Berechnung des für die Verpackung erforderlichen Mindestgewichts und -volumens. Mögliche Abweichungen zwischen Produktionschargen für dieselbe Verpackung sind zu berücksichtigen und zu dokumentieren;
- c) alle Testergebnisse, Marktstudien oder Untersuchungen, die für die Bewertung gemäß den Buchstaben a und b herangezogen wurden.

ANHANG V

BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER VERWENDUNG BESTIMMTER VERPACKUNGSFORMATE

	Verpackungsformat	Beschränkung	Beispiele
1.	Einwegumverpackungen aus Kunststoff	Kunststoffverpackungen, die im Einzelhandel zur Bündelung von Waren verwendet werden, die in Dosen, Töpfen, Gefäßen und Packungen verkauft werden, die als Convenience-Verpackungen ausgelegt sind, um den Endabnehmern den Kauf von mehr als einem Produkt zu ermöglichen oder naheulegen. Dies schließt Umverpackungen aus, die zur Erleichterung der Handhabung im Vertrieb erforderlich sind.	Umverpackungsfolie, Schrumpffolie
2.	Einwegkunststoffverpackungen, Einwegverbundverpackungen oder andere Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse	Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht unter 1,5 kg, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Verlust von Wasser oder der Prallheit, mikrobiologische Gefahren oder physische Erschütterungen vermieden werden müssen.	Netze, Beutel, Schalen, Behälter
3.	Einwegkunststoffverpackungen, Einwegverbundverpackungen oder andere Einwegverpackungen	Einwegverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes befüllt und verzehrt werden; dies umfasst alle Speisebereiche innerhalb und außerhalb einer Betriebsstätte, die mit Tischen und Stühlen ausgestattet sind, Stehbereiche sowie Speisebereiche, die den Endabnehmern gemeinsam von mehreren Wirtschaftsakteuren oder Dritten zum Zweck des Verzehrs von Lebensmitteln und Getränken angeboten werden	Schalen, Einwegteller und -becher, Beutel, Folien, Kisten

4.	Einwegverpackungen für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze im Gastgewerbe	Einwegverpackungen für Einzelportionen im Gastgewerbe, die für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze verwendet werden, ausgenommen Verpackungen, die zusammen mit zubereiteten, zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln ohne weitere Zubereitung bereitgestellt werden	Päckchen, Gefäße, Schalen, Kisten
5.	Kleine Einwegverpackungen für Hotels	Für Kosmetik-, Hygiene- und Toilettenartikeln von weniger als 50 ml bei flüssigen Mitteln oder weniger als 100 g bei nicht flüssigen Mitteln	Shampooflaschen, Flaschen für Hand- und Körperlotion, Päckchen für kleine Seifenstücke

ANHANG VI

ANFORDERUNGEN FÜR WIEDERVERWENDUNGSSYSTEME UND WIEDERBEFÜLLUNGSSTATIONEN

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- a) „geschlossenes Kreislaufsystem“ ein Wiederverwendungssystem, in dem wiederverwendbare Verpackungen von einem Systembetreiber oder einer kooperierenden Gruppe von Systemteilnehmern in Umlauf gebracht werden, ohne dass sich die Eigentumsverhältnisse der Verpackungen ändern;
- b) „offenes Kreislaufsystem“ ein Wiederverwendungssystem, in dem sich wiederverwendbare Verpackungen unter einer unbestimmten Anzahl von Systemteilnehmern im Umlauf befinden und in dem sich die Eigentumsverhältnisse der Verpackungen an einem oder mehreren Punkten des Wiederverwendungsprozesses ändern;
- c) „Systembetreiber“ jede natürliche oder juristische Person, die Systemteilnehmer ist und ein Wiederverwendungssystem betreibt;
- d) „Systemteilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die an dem Wiederverwendungssystem teilnimmt und mindestens eine der folgenden Maßnahmen durchführt: die Verpackung entweder von den Endverbrauchern oder von anderen Systemteilnehmern abholt, aufbereitet, unter den Systemteilnehmern verteilt, transportiert, mit Produkten befüllt, verpackt oder den Endabnehmern anbietet. Ein Wiederverwendungssystem kann einen oder mehrere Teilnehmer umfassen, die diese Maßnahmen durchführen.

Teil A

Anforderungen an Wiederverwendungssysteme

1. Allgemeine Anforderungen an Wiederverwendungssysteme

Die folgenden Anforderungen gelten für alle Wiederverwendungssysteme und müssen gleichzeitig erfüllt sein:

- e) Das System verfügt über eine klar definierte Governance-Struktur;
- f) durch die Governance-Struktur wird sichergestellt, dass die Wiederverwendungsziele und alle anderen Ziele des Systems erreicht werden können;
- g) die Governance-Struktur ermöglicht einen gleichberechtigten Zugang und faire Bedingungen für alle Wirtschaftsakteure, die an dem System teilnehmen wollen;
- h) die Governance-Struktur ermöglicht einen gleichberechtigten Zugang und faire Bedingungen für alle Endabnehmer;
- i) das System verfügt über Vorschriften, durch die seine Funktionsweise, einschließlich der Anforderungen an die Verwendung von Verpackungen, festgelegt und die von allen Systemteilnehmern akzeptiert werden und mit denen Folgendes geregelt wird:

- i) Art und Gestaltung von Verpackungen, die im System in Umlauf sein dürfen;
- ii) Beschreibung der Produkte, die dafür bestimmt sind, im System verwendet, befüllt oder befördert zu werden;
- iii) Bedingungen für die ordnungsgemäße Handhabung und Verwendung von Verpackungen;
- iv) detaillierte Anforderungen an die Aufbereitung von Verpackungen;
- v) Anforderungen an die Sammlung von Verpackungen;
- vi) Anforderungen an die Lagerung von Verpackungen;
- vii) Anforderungen an die Befüllung oder Beladung von Verpackungen;
- viii) Vorschriften zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Sammlung wiederverwendbarer Verpackungen, einschließlich Anreizen für die Endabnehmer, die Verpackungen an die Sammelstellen oder ein allgemeines Sammelsystem zurückzubringen;
- ix) Vorschriften zur Gewährleistung eines gleichberechtigten und fairen Zugangs zum Wiederverwendungssystem, auch für schutzbedürftige Endabnehmer;
- j) der Systembetreiber kontrolliert das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems und überprüft, ob die Wiederverwendung ordnungsgemäß ermöglicht wird;
- k) das System verfügt über Berichterstattungsvorschriften, die den Zugriff auf Daten über die Anzahl der Befüllungen oder Wiederverwendungen sowie über Ausschuss, Sammelquoten, Verkaufseinheiten oder äquivalente Einheiten ermöglichen;
- l) die Gestaltung der Verpackung wird im Einklang mit einvernehmlich vereinbarten Spezifikationen oder Normen festgelegt;
- m) das System gewährleistet eine gerechte Verteilung von Kosten und Nutzen für alle Systemteilnehmer.

2. Anforderungen an geschlossene Kreislaufsysteme

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen nach Nummer 1 müssen gleichzeitig folgende Anforderungen erfüllt sein:

- a) Das System verfügt über eine Rückführungslogistik, die den Transport von Verpackungen von den Nutzern oder Endabnehmern zu den Systemteilnehmern erleichtert;
- b) das System ermöglicht die Sammlung, Aufbereitung und Umverteilung von Verpackungen;
- c) die Systemteilnehmer sind verpflichtet, die Verpackungen von der Sammelstelle zurückzunehmen, wenn sie gemäß den Systemvorschriften verwendet, gesammelt und gelagert wurden.

3. Anforderungen an offene Kreislaufsysteme

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen nach Nummer 1 müssen gleichzeitig folgende Anforderungen erfüllt sein:

- a) Nach der Verwendung der Verpackungen entscheidet der Systemteilnehmer, ob er die Verpackungen wiederverwendet oder zur Wiederverwendung an einen anderen Systemteilnehmer weiterleitet;
- b) das System gewährleistet die Möglichkeit und die allgemeine Verfügbarkeit der Sammlung, Aufbereitung und Umverteilung von Verpackungen;
- c) eine Aufbereitung, die den Anforderungen in Teil B dieses Anhangs entspricht, ist Teil des Systems.

Teil B

Aufbereitung

1. Das Aufbereitungsverfahren darf keine Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der hierfür Verantwortlichen bergen und sollte sich so wenig wie möglich auf die Umwelt auswirken. Die Aufbereitung wird im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften über kontaktempfindliche Materialien betrieben.
2. Die Aufbereitung umfasst die folgenden Vorgänge, die an das Format der wiederverwendbaren Verpackungen und ihren Verwendungszweck angepasst sind:
 - a) Bewertung des Zustands der Verpackungen;
 - b) Entfernung beschädigter oder nicht wiederverwendbarer Bestandteile;
 - c) Beförderung der entfernten Bestandteile zu einem geeigneten Verwertungsverfahren;
 - d) Reinigung und Waschen unter den vorgeschriebenen Hygienebedingungen;
 - e) Reparatur von Verpackungen;
 - f) Begutachtung und Bewertung der Gebrauchstauglichkeit.
3. Gegebenenfalls sind Reinigungs- und Waschverfahren in verschiedenen Phasen der Aufbereitung anzuwenden und zu wiederholen.
4. Das aufbereitete Produkt muss die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erfüllen, die für das Produkt gelten.

Teil C

Anforderungen an die Wiederbefüllung

In Bezug auf die Wiederbefüllungsstationen gelten die folgenden Anforderungen:

- a) Sie enthalten klare und präzise Angaben zu folgenden Punkten:

- i) Hygienestandards, die das Behältnis des Endabnehmers erfüllen muss, damit der Endabnehmer die Wiederbefüllungsstation nutzen kann;
 - ii) Informationen über die Verantwortung des Endabnehmers in Bezug auf die Einhaltung der Hygienestandards;
 - iii) Arten und Merkmale von Behältnissen, die zur Wiederbefüllung mit erworbenen Produkten verwendet werden können;
- b) sie verfügen über eine Waage, um das Behältnis des Endabnehmers wiegen zu können;
 - c) der vom Endabnehmer gezahlte Preis sollte das Gewicht des wiederzubefüllenden Behältnisses nicht einschließen;
 - d) der Endvertreiber stellt die Einhaltung der geltenden Hygienestandards sicher.

ANHANG VII

KONFORMITÄTBEWERTUNGSVERFAHREN

Modul A

Interne Fertigungskontrolle

1. Bei der internen Fertigungskontrolle handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Erzeuger die in den Nummern 2, 3 und 4 genannten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffende Verpackung den für sie geltenden Anforderungen gemäß Artikel 5 bis 10 dieser Verordnung genügt.

2. Technische Dokumentation

Der Erzeuger erstellt die technische Dokumentation. Anhand der Dokumentation muss es möglich sein, die Konformität der Verpackung mit den einschlägigen Anforderungen zu bewerten, und sie muss eine angemessene Analyse und Bewertung der Risiken enthalten.

In der technischen Dokumentation sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Gestaltung, die Herstellung und die Funktionsweise der Verpackung zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Die technische Dokumentation enthält gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

- a) eine allgemeine Beschreibung der Verpackung und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks;
- b) Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
- c) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis dieser Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise der Verpackung erforderlich sind;
- d) eine Liste mit
 - i) den harmonisierten Normen gemäß Artikel 31, die ganz oder teilweise Anwendung finden;
 - ii) der gemeinsamen technischen Spezifikation gemäß Artikel 32, die ganz oder teilweise Anwendung findet;
 - iii) sonstigen einschlägigen technischen Spezifikationen, die für Mess- oder Berechnungszwecke verwendet werden;
 - iv) im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen und/oder gemeinsamen Spezifikationen den Teilen, die angewendet wurden;
 - v) falls harmonisierte Normen und/oder gemeinsame Spezifikationen nicht angewendet werden, einer Beschreibung der Lösungen, die zur Erfüllung der in Nummer 1 genannten Anforderungen gewählt wurden;
- e) eine qualitative Beschreibung der Art und Weise, wie die in den Artikeln 6, 9 und 10 vorgesehenen Bewertungen durchgeführt wurden;
- f) Prüfberichte.

3. Herstellung

Der Erzeuger trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozess und seine Überwachung die Konformität der Verpackung mit der in Nummer 2 genannten technischen Dokumentation und mit den Anforderungen gemäß Nummer 1 gewährleisten.

4. Konformitätserklärung

Der Erzeuger stellt für jede Verpackungsart eine schriftliche Konformitätserklärung aus und hält sie zusammen mit der technischen Dokumentation zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der Verpackung für die nationalen Behörden bereit. Aus der Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welche Verpackung sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

5. Bevollmächtigter

Die in Nummer 4 genannten Verpflichtungen des Erzeugers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

ANHANG VIII

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG NR.*...

1. Nr. ... (eindeutige Kennung der Verpackung):
2. Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten.
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.
4. Gegenstand der Erklärung (Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit):
Beschreibung der Verpackung.
5. Der unter Nummer 4 beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung: ...
(Verweis auf die anderen angewandten Rechtsakte der Union).
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird.
7. Die notifizierte Stelle ... (Name, Anschrift, Kennnummer) ... hat ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) durchgeführt und die folgende(n) Bescheinigung(en) ausgestellt:
... (Einzelheiten, einschließlich des Datums, und gegebenenfalls Angaben zur Dauer und zu den Gültigkeitsbedingungen).
8. Zusätzliche Angaben
Unterzeichnet für und im Namen von:
(Ort und Datum der Ausstellung):
(Name, Funktion) (Unterschrift)

* **(Kennnummer der Erklärung)**

ANHANG IX

ANGABEN IN BEZUG AUF DIE REGISTRIERUNG UND BERICHTERSTATTUNG AN DAS REGISTER NACH ARTIKEL 39

A. Bei der Registrierung zu übermittelnde Angaben

1. Die vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung vorzulegenden Informationen umfassen Folgendes:
 - a) Name und Markennamen (sofern vorhanden), unter denen der Hersteller in dem Mitgliedstaat tätig ist, und Anschrift des Herstellers, einschließlich Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, gegebenenfalls Telefon, Internetadresse und E-Mail-Adresse unter Angabe einer einzigen Kontaktstelle;
 - b) nationale Identifikationsnummer des Herstellers, einschließlich seiner Handelsregisternummer oder einer gleichwertigen amtlichen Registernummer und der europäischen oder nationalen Steueridentifikationsnummer;
 - c) Mengen nach Gewicht der Verpackungsarten gemäß Anhang II Tabelle 1, die der Hersteller in dem Mitgliedstaat erstmals bereitstellt;
 - d) eine Erklärung darüber, wie der Hersteller seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 40 nachkommt.
2. Wird eine Organisation für Herstellerverantwortung mit der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung betraut, so umfassen die zu übermittelnden Angaben den Namen und die Kontaktdaten, einschließlich Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer, Web- und E-Mail-Adresse sowie die nationale Kennnummer der Organisation für Herstellerverantwortung, einschließlich der Handelsregisternummer oder einer gleichwertigen amtlichen Registrierungsnummer und der europäischen oder nationalen Steueridentifikationsnummer der Organisation für Herstellerverantwortung, sowie den Auftrag des vertretenen Herstellers, eine Erklärung des Herstellers oder gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Herstellers für die erweiterte Herstellerverantwortung oder der Organisation für Herstellerverantwortung, aus der hervorgeht, dass die übermittelten Angaben der Wahrheit entsprechen.
3. Im Falle einer Genehmigung gemäß Artikel 41 Absatz 1 legt die Organisation für Herstellerverantwortung zusätzlich zu den nach Teil A Nummer 1 dieses Anhangs erforderlichen Angaben Folgendes vor:
 - a) Namen und Kontaktdaten, einschließlich Postleitzahlen und Orte, Straßen und Hausnummern, Länder, Telefonnummern, Web- und E-Mail-Adressen der vertretenen Hersteller;
 - b) gegebenenfalls den Auftrag jedes vertretenen Herstellers;
 - c) vertritt die Organisation für Herstellerverantwortung mehr als einen Hersteller, so gibt sie getrennt an, wie jeder der vertretenen Hersteller die in Artikel 40 festgelegten Pflichten erfüllt.

B. Für die Berichterstattung zu übermittelnde Angaben

- a) Nationale Identifikationsnummer des Herstellers;
- b) Berichtszeitraum;
- c) Mengen nach Gewicht der Verpackungsarten gemäß Anhang II Tabelle 1, die der Hersteller in dem Mitgliedstaat erstmals bereitstellt;
- d) Mengen nach Gewicht je Material der Verpackungsabfälle, die gemäß Anhang II Tabelle 1 in dem Mitgliedstaat getrennt gesammelt werden;
- e) Mengen nach Gewicht, aufgeschlüsselt nach Material und Art der innerhalb des Mitgliedstaats recycelten, verwerteten und entsorgten oder innerhalb oder außerhalb der Union verbrachten Verpackungsabfälle gemäß Anhang XII Tabelle 4;
- f) Mengen nach Gewicht der getrennt gesammelten Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern und Einwegmetallgetränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern gemäß Anhang XII Tabelle 6;
- g) Regelungen, um die Herstellerverantwortung in Bezug auf die in Verkehr gebrachten Verpackungsabfälle zu gewährleisten.

ANHANG X

MINDESTANFORDERUNGEN AN PFAND- UND RÜCKNAHMESYSTEME

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

„Systembetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die mit der Einrichtung oder dem Betrieb eines Pfand- und Rücknahmesystems in einem Mitgliedstaat betraut ist.

Allgemeine Mindestanforderungen an Pfand- und Rücknahmesysteme

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Hoheitsgebiet eingerichteten Pfand- und Rücknahmesysteme folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a) Ein einziger Systembetreiber wurde eingesetzt oder lizenziert;
- b) die Governance des Systems ermöglicht allen Wirtschaftsakteuren, die Teil des Systems werden möchten, gleichberechtigten Zugang und faire Bedingungen, sofern sie Verpackungen, die zu einer unter das System fallenden Verpackungsart oder -kategorie gehören, auf dem Markt bereitstellen;
- c) es werden Kontrollverfahren und Berichterstattungssysteme eingerichtet, die es dem Systembetreiber ermöglichen, Daten über die Sammlung der unter das Pfand- und Rücknahmesystem fallenden Verpackungen zu erhalten;
- d) es wird ein Mindestpfandniveau festgelegt, das ausreicht, um die erforderlichen Sammelquoten zu erreichen;
- e) Mindestanforderungen an die finanzielle Kapazität des Systembetreibers werden festgelegt, damit der Systembetreiber seine Aufgaben wahrnehmen kann;
- f) der Systembetreiber ist eine gemeinnützige und unabhängige juristische Einheit;
- g) der Systembetreiber nimmt ausschließlich Aufgaben wahr, die sich aus den Vorschriften dieser Verordnung ergeben, sowie alle zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Koordinierung und dem Betrieb des von den Mitgliedstaaten eingerichteten Pfand- und Rücknahmesystems;
- h) der Systembetreiber koordiniert die Funktionen des Pfand- und Rücknahmesystems;
- i) der Systembetreiber bewahrt Folgendes in schriftlicher Form auf:
 - i) ein Statut über seine interne Organisation;
 - ii) Nachweise über sein Finanzierungssystem;
 - iii) eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass das System die Anforderungen der Verordnung erfüllt, sowie etwaige zusätzliche Anforderungen, die in dem Mitgliedstaat, in dem er tätig ist, gelten;
- j) mindestens 1 % des Jahresumsatzes des Systembetreibers (ohne Einlagen) werden für Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf Informationen über die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen verwendet;

- k) die Systembetreiber müssen alle Informationen bereitstellen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, in dem das System betrieben wird, angefordert werden, um die Einhaltung der Anforderungen dieses Anhangs zu überwachen;
- l) die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endvertreiber verpflichtet sind, die Pfandverpackungen anzunehmen und den Endabnehmern das Pfand auszuzahlen; bei der Umsetzung dieser Verpflichtung berücksichtigen die Mitgliedstaaten mindestens die folgenden Faktoren:
 - i) Verkaufsflächen, die es den Endabnehmern ermöglichen, Pfandverpackungen unter den örtlichen Bedingungen zurückzugeben;
 - ii) Gewohnheiten und Traditionen in Bezug auf Einkauf und Verkauf;
 - iii) Lebensmittelsicherheit;
 - iv) Gesundheit und Sicherheit;
 - v) öffentliche Gesundheit;
- m) auf Pfand wird keine Umsatzsteuer erhoben;
- n) Endabnehmer können die Pfandverpackungen zurückgeben, ohne Waren kaufen zu müssen; das Pfand wird den Verbrauchern zurückgezahlt;
- o) alle Pfandverpackungen sind deutlich gekennzeichnet, sodass die Endabnehmer leicht erkennen können, ob diese Verpackungen zurückgegeben werden müssen;
- p) die Gebühren sind transparent;
- q) alle unter das Pfand- und Rücknahmesystem fallenden Verpackungen.

Neben den Mindestanforderungen können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen festlegen, um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, insbesondere um die Reinheit der gesammelten Verpackungsabfälle zu erhöhen, das Littering zu verringern oder andere Ziele der Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Mitgliedstaaten mit Regionen mit hoher grenzübergreifender Geschäftstätigkeit stellen sicher, dass die Funktionsweise des Pfand- und Rücknahmesystems die Interoperabilität von Pfand- und Rücknahmesystemen ermöglicht und dass die Umsetzung der Mindestanforderungen und etwaiger zusätzlicher Anforderungen nicht zu einer Diskriminierung von Unternehmen und Verbrauchern und zu Marktverzerrungen führt.

Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von der Pfanderhebung für Pfandverpackungen im Zusammenhang mit dem Verbrauch in Gaststätten vorsehen, sofern das Öffnen der Pfandverpackung, der Konsum des Produkts und die Rückgabe der leeren Pfandverpackungen in den Räumlichkeiten erfolgt.

ANHANG XI

NACH ARTIKEL 46 ABSATZ 2 BUCHSTABE d VORZULEGENDER UMSETZUNGSPLAN

Der nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d vorzulegende Umsetzungsplan enthält

- a) eine Bewertung der in der Vergangenheit erreichten, aktuellen und prognostizierten Quoten bei Recycling, Deponierung und anderen Arten der Behandlung von Verpackungsabfällen und der Abfallströme, aus denen sie sich zusammensetzen;
- b) eine Bewertung der Umsetzung der bestehenden Abfallbewirtschaftungspläne und Abfallvermeidungsprogramme nach den Artikeln 28 und 29 der Richtlinie 2008/98/EG;
- c) die Gründe, aus denen der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass er die jeweilige, in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Zielvorgabe in der dort festgelegten Frist möglicherweise nicht erreichen wird, und eine Bewertung der zur Erfüllung dieser Zielvorgabe nötigen Fristverlängerung;
- d) die zur Erfüllung der Zielvorgaben nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen, die während der Fristverlängerung für den Mitgliedstaat gelten, einschließlich geeigneter wirtschaftlicher Instrumente und anderer Maßnahmen, die Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anhang IVa der Richtlinie 2008/98/EG bieten;
- e) einen Zeitplan für die Durchführung der in Buchstabe d genannten Maßnahmen, die Festlegung der für ihre Durchführung zuständigen Stelle und eine Bewertung, wie diese Maßnahmen im Fall einer Fristverlängerung jeweils zur Erfüllung der geltenden Zielvorgaben beitragen;
- f) Informationen zu Finanzmitteln für die Abfallbewirtschaftung nach dem Verursacherprinzip;
- g) gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität im Sinne einer besseren Planbarkeit und besserer Überwachungsergebnisse in der Abfallbewirtschaftung.

ANHANG XII

VON DEN MITGLIEDSTAATEN IN IHRE DATENBANKEN ÜBER VERPACKUNGEN UND VERPACKUNGSABFÄLLE EINZUGEBENDE DATEN

(GEMÄß DEN NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN TABELLEN 1 BIS 4)

1. Bei Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen:
 - a) Mengen für jede Verpackungskategorie der in dem Mitgliedstaat erzeugten Verpackungen (erzeugt + importiert + gelagert – ausgeführt) (Tabelle 1)
 - b) wiederverwendete Mengen (Tabelle 2)
2. Bei Verkaufs-, Um- und Transportverpackungsabfällen:
 - a) Mengen der getrennt gesammelten Verpackungsabfälle nach Material (Tabelle 3)
 - b) verwertete, entsorgte und recycelte Mengen und verwertete Mengen für jede Verpackungsart (Tabelle 4)
 - c) der jährliche Verbrauch an sehr leichten Kunststofftragetaschen, leichten Kunststofftragetaschen und dicken Kunststofftragetaschen pro Person, getrennt für jede Kategorie, gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b (Tabelle 5)
 - d) die Quote der getrennten Sammlung von Verpackungsformaten, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme gemäß Artikel 44 Absatz 1 fallen (Tabelle 6)

TABELLE 1

Menge der im Inland erzeugten Verpackungen (Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen) (in Tonnen)

	Produziertes Gewicht	– Ausgeführtes Gewicht	+ Eingeführtes Gewicht	+ Gelagertes Gewicht	= Gesamt
Glas					
Kunststoffe					
Papier/Pappe (einschl. Verbund)					
Eisenmetalle					
Aluminium					
Holz					
Sonstige					
Gesamt					

TABELLE 2**Menge der im Inland wiederverwendeten Verpackungen (Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen)**

	Erstmals in Verkehr gebrachte Verpackungen (in Tonnen)	Wiederverwendbare Verpackungen		Wiederverwendbare Verkaufsverpackungen	
		Gewicht in t	Prozentualer Anteil	Gewicht in t	Prozentualer Anteil
Glas					
Kunststoffe					
Papier/Pappe (einschl. Verbundverpackungen)					
Eisenmetalle (einschl. Weißblech und Verbundverpackungen)					
Aluminium					
Holz					
Sonstige					
Gesamt					

TABELLE 3**Menge der getrennt gesammelten im Inland angefallenen Verpackungsabfälle (Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen) nach Material**

Verpackungsmaterial	Abfallaufkommen (in t)	Getrennt gesammelt (in t)
Glas		
Kunststoffe (starr und flexibel)		
Papier/Pappe (einschl. Verbund)		
Metalle (Eisenmetalle und Aluminium)		
Holz		

Sonstige		
Gesamt		

TABELLE 4

Menge der im Inland verwerteten und entsorgten Verpackungsabfälle

Verpackung		Gesamtgewicht der verwerteten und entsorgten Abfälle (in t)	Recycelte Menge		Verwertete Menge	
			Gewicht in t	Prozentualer Anteil	Gewicht	Prozentualer Anteil
Glas, einschl. Verbund						
Kunststoff, PET	starr					
Kunststoff, PP						
Kunststoff, HDPE und PP						
Kunststoff, PS						
Kunststoff, HDPE						
Kunststoff, PVC						
Kunststoff, PC						
Kunststoff, EPS						
Kunststoff, XPS						
Kunststoff, PET	flexibel					

Verpackung	Gesamtgewicht der verwerteten und entsorgten Abfälle (in t)	Recycelte Menge		Verwertete Menge	
		Gewicht in t	Prozentualer Anteil	Gewicht	Prozentualer Anteil
Kunststoff, PP					
Kunststoff, PE					
Kunststoff, mehrschichtig					
Papier/Pappe (kein Verbund)					
Papier/Pappe (Verbund)					
Eisenmetalle (einschl. Weißblech und Verbundverpackungen, deren größter Teil aus Stahl besteht)					
Aluminium (einschl. Verbundverpackungen, deren größter Teil aus Aluminium besteht)					
Holz					
Textilien					
Keramik, Porzellan oder Steingut					
Sonstige					
Verpackungsabfälle insgesamt					

Tabelle 5

Menge der sehr leichten Kunststofftragetaschen, leichten Kunststofftragetaschen, dicken Kunststofftragetaschen und sehr dicken Kunststofftragetaschen pro Person, die im Inland verbraucht werden

	Im Inland verbrauchte Kunststofftragetaschen	
	Anzahl pro Person	Tonnen pro Person
sehr leichte Kunststofftragetaschen <i>Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 15 Mikron</i>		
leichte Kunststofftragetaschen <i>Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikron</i>		
dicke Kunststofftragetaschen <i>Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke zwischen 50 und 99 Mikron</i>		

Tabelle 6

Quote der getrennten Sammlung von Verpackungsformaten, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme gemäß Artikel 44 Absatz 1 fallen

	Erstmals im Inland in Verkehr gebrachte Verpackungen (in t)	Im Rahmen des Rücknahme- und Pfandsystems im Inland getrennt gesammelt (in t)
Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 l		
Einweggetränkebehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 l		

ANHANG XIII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

<i>Richtlinie 94/62/EG</i>	<i>Diese Verordnung</i>
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absätze 1 und 2
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 1	Artikel 3 Nummer 1
Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a	Artikel 3 Nummer 2
Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b	Artikel 3 Nummer 3
Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c	Artikel 3 Nummer 4
Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 3 Ziffer i	Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a
Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 3 Ziffer ii	Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben d und e
Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 3 Ziffer iii	Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben b und c
Artikel 3 Nummer 1a	Artikel 3 Nummer 43
Artikel 3 Nummer 1b	Artikel 3 Nummer 44
Artikel 3 Nummer 1c	Artikel 3 Nummer 45
Artikel 3 Nummer 1d	Artikel 3 Nummer 46
Artikel 3 Nummer 1e	---
Artikel 3 Nummer 2	Artikel 3 Nummer 20
Artikel 3 Nummer 2a	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 3 Nummer 2b	Artikel 3 Nummer 19
Artikel 3 Nummer 2c	Artikel 3 Nummer 60 und Artikel 3 Unterabsatz 4
Artikel 3 Nummer 11	Artikel 3 Nummer 8

<i>Richtlinie 94/62/EG</i>	<i>Diese Verordnung</i>
Artikel 3 Nummer 12	---
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 38 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2	---
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 38 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 1a Unterabsatz 1	Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 4 Absatz 1a Unterabsatz 2	Artikel 29 Absatz 2 Satz 2
Artikel 4 Absatz 1a Unterabsatz 3	Artikel 29 Absatz 2 Satz 1
Artikel 4 Absatz 1a Unterabsatz 4 Buchstabe a	Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 4 Absatz 1a Unterabsatz 4 Buchstabe b	Artikel 29 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 1a Unterabsatz 5	Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 4 Absatz 1a Unterabsatz 6	Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe b
Artikel 4 Absatz 1b	Artikel 29 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 1c	---
Artikel 4 Absatz 2	---
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 45 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 26 Absätze 1 bis 10
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a	Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a
Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b	Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b
Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 3

<i>Richtlinie 94/62/EG</i>	<i>Diese Verordnung</i>
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 48 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe a
Artikel 5 Absatz 5	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer iii	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer iv	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer v	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer i	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer ii	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iii	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iv	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer v	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vi	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iv	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer v	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer v

<i>Richtlinie 94/62/EG</i>	<i>Diese Verordnung</i>
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer vi	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer vi
Artikel 6 Absatz 1a Buchstabe a	Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 1a Buchstabe b	Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 6 Absatz 1a Buchstabe c	Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 6 Absatz 1a Buchstabe d	Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 6 Absatz 1b	Artikel 46 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 1c	Artikel 46 Absatz 4
Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a	Artikel 46 Absatz 5 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b	Artikel 46 Absatz 5 Buchstabe b
Artikel 6 Absatz 6	Artikel 49 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 7	---
Artikel 6 Absatz 10	Artikel 46 Absatz 6
Artikel 6 Absatz 11	---
Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 47 Absatz 2
Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 47 Absatz 3
Artikel 6a Absatz 2	Artikel 47 Absatz 6
Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 47 Absatz 6 Buchstabe a
Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 47 Absatz 6 Buchstabe b
Artikel 6a Absatz 3	Artikel 47 Absatz 7
Artikel 6a Absatz 4	Artikel 47 Absatz 8
Artikel 6a Absatz 5	Artikel 47 Absatz 9
Artikel 6a Absatz 6	Artikel 47 Absatz 10
Artikel 6a Absatz 7	Artikel 47 Absatz 11
Artikel 6a Absatz 8	Artikel 47 Absatz 12
Artikel 6a Absatz 9	Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe a

<i>Richtlinie 94/62/EG</i>	<i>Diese Verordnung</i>
Artikel 6b	Artikel 36
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 43 Absätze 1 und 2
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 39 bis 42
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 43 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 43 Absatz 4
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 11
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 4
Artikel 8a	Artikel 11 Absätze 1 und 5
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 5 bis 10
Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 31
Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b	---
Artikel 9 Absatz 3	---
Artikel 9 Absatz 4	---
Artikel 9 Absatz 5	---
Artikel 10	Artikel 31 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 2	---
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 5
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 51 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 51 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 3a	Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 3b	Artikel 50 Absätze 5 und 6
Artikel 12 Absatz 3c	---
Artikel 12 Absatz 3d	Artikel 50 Absatz 7

<i>Richtlinie 94/62/EG</i>	<i>Diese Verordnung</i>
Artikel 12 Absatz 4	Artikel 50 Absatz 8
Artikel 12 Absatz 6	Artikel 50 Absatz 8
Artikel 13 Unterabsatz 1	Artikel 49 Absatz 1
Artikel 13 Unterabsatz 2	---
Artikel 14	Artikel 37
Artikel 15	Artikel 29, 38 und 45
Artikel 16 Absatz 1	---
Artikel 16 Absatz 2	---
Artikel 18	Artikel 4
Artikel 19 Absatz 1	---
Artikel 19 Absatz 2	---
Artikel 20	---
Artikel 20a Absatz 1	---
Artikel 20a Absatz 2	---
Artikel 20a Absatz 3	---
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 59 Absatz 1
Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 59 Absatz 3 Unterabsatz 1
Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 59 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 21a Absatz 1	Artikel 58 Absatz 1
Artikel 21a Absatz 2	Artikel 58 Absatz 2
Artikel 21a Absatz 3	Artikel 58 Absatz 3
Artikel 21a Absatz 4	Artikel 58 Absatz 4
Artikel 21a Absatz 5	Artikel 58 Absatz 5
Artikel 21a Absatz 6	Artikel 58 Absatz 6
Artikel 22 Absatz 1	---

<i>Richtlinie 94/62/EG</i>	<i>Diese Verordnung</i>
Artikel 22 Absatz 2	---
Artikel 22 Absatz 3	---
Artikel 22 Absatz 3a Unterabsatz 1	---
Artikel 22 Absatz 3a Unterabsatz 2 Buchstabe a	---
Artikel 22 Absatz 3a Unterabsatz 2 Buchstabe b	---
Artikel 22 Absatz 3a Unterabsatz 2, Buchstabe c	---
Artikel 22 Absatz 3a Unterabsatz 2 Buchstabe d	---
Artikel 22 Absatz 3a Unterabsatz 2, Buchstabe e	---
Artikel 22 Absatz 3a Unterabsatz 2 Buchstabe f	---
Artikel 22 Absatz 4	---
Artikel 22 Absatz 5	---
Artikel 23	---
Artikel 24	---
Artikel 25	---
Anhang I	Anhang I
Anhang II Nummer 1	Artikel 5, 6, 9 und 10 und Anhänge II und IV
Anhang II Nummer 2	Artikel 10 und Anhang IV
Anhang II Nummer 3 Buchstabe a	Artikel 6 und Anhang II
Anhang II Nummer 3 Buchstabe b	---
Anhang II Nummer 3 Buchstabe c	Artikel 8 und Artikel 3 Nummer 41 und Anhang III
Anhang II Nummer 3 Buchstabe d	Artikel 8 und Artikel 3 Nummer 41 und Anhang II

<i>Richtlinie 94/62/EG</i>	<i>Diese Verordnung</i>
Anhang III	Anhang XII
Anhang IV	Anhang XI

